



Bebauungsplan Nr. 11 V – Neufassung -

„Klosterneuland / Helgolandstraße“

**Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen
der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**



Übersichtskarte

Bearbeitungsstand: 14.05.2007

Für die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 11 V "Klosterneuland / Helgolandstraße" wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit der Bitte um Stellungnahme sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit mit Schreiben vom 23.04.2007 bis zum 11.05.2007 durchgeführt. Im Verfahren fand eine fachliche Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen, die Abwägungsbegründung sowie der Beschlussvorschlag werden in diesem Bericht wiedergegeben.

Das Einverständnis der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zur Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 11 V auf eine Mitteilung von Stellungnahmen verzichtet haben, wird angenommen.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Eingang	Inhalt der Stellungnahme
1	Landkreis Friesland – FB Umwelt als untere Abfallbehörde	07.05.2007	Redaktioneller Hinweis zur Abfallentsorgung
2	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	02.05.2007	Hinweis zum Schutzgut Luftqualität
3	EWE Netz GmbH	03.05.2007	Allgemeine Hinweise zu den Versorgungsleitungen
4	Oldenburgisch – Ostfriesischer Wasserverband	27.04.2007	Allgemeine Hinweise zu den Versorgungsleitungen
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	09.05.2007	Keine
6	Sielacht Wangerland	27.04.2007	Keine
7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	03.05.2007	Keine
8	NLWKN – Betriebsstelle Brake - Oldenburg	02.05.2007	Keine
9	Deutsche Telekom	27.04.2007	Keine

Liste der eingegangenen Stellungnahmen während der Auslegung

Während der Auslegungszeit der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 11 V nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
<p>1. Landkreis Friesland, FB Umwelt als untere Abfallbehörde vom 16.08.2006</p> <p>1.1 Unterpunkt „Abfallbeseitigung“ hinzufügen, da es sich um Hintergrundstücke handelt. Die zukünftigen Bewohner sollten über die ggf. vorliegende Einschränkung informiert sein.</p> <p>Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufgesetzes (KrW-AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).</p>	<p>Zu 1.1:</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird entsprechend der Stellungnahme berücksichtigt. Die Planunterlage wird redaktionell geändert.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Inhalt der Stellungnahme ist bereits zum heutigen Zeitpunkt Bestandteil der Begründung und wird im Rahmen der weiteren Planung in der Begründung sowie in der Planunterlage als Hinweis aufgenommen. Hierdurch wird die Planung für die Öffentlichkeit transparenter. Die Eigentümer von Grundstücken „in 2. Reihe“ erkennen frühzeitig den Anschlusszwang und die damit verbundenen Vorgaben für die Müllbeseitigung.</p>

<p>1.2 Hinweis:</p> <p>Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten gemäß Richtlinien der EAE 85/95 insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke berücksichtigt werden.</p> <p>Der vom Landkreis Friesland beauftragte Entsorger nutzt 3-achsige Fahrzeuge. Die Lademöglichkeit für das Seitenladerfahrzeug sollte gegeben sein.</p> <p>Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt, werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.</p>	<p>Zu 1.2:</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägungsbegründung:</u> Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen und wird von Abfallentsorgungsfahrzeugen angefahren. Es sind keine weiteren Erschließungsmaßnahmen vorgesehen. Eine Erweiterung der bestehenden Verkehrsanlagen ist wirtschaftlich nicht zumutbar.</p> <p>Die Anlieger von Straßen, die nicht von Müllfahrzeugen angefahren werden können, müssen die Abfallbehälter zur nächsten angefahrenen Straße bringen. Die hierfür zurückzulegende fußläufige Entfernung wird als zumutbar beurteilt. Durch den Verzicht auf weitere Wendemöglichkeiten und geringer dimensionierte Verkehrsflächen wird dem Grundsatz nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen.</p>
<p>2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, vom 02.05.2007</p> <p>Ich erlaube mir den Hinweis auf §16 Absatz 2 Satz der 22. BImSchV i.d.F. der Verordnung vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 241):</p> <p>"Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägungsbegründung:</u> Hinsicht des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung ist auch das Schutzgut Luft und Klima zu beachten. Hierbei bezieht sich die Umweltprüfung auf den gegenwärtigen</p>

<p>Maßnahmen, um zu verhindern, dass in diesen Gebieten und Ballungsräumen die Immissionskonzentrationen die jeweiligen Zielwerte überschreiten und bemühen sich, die bestmögliche Luftqualität zu erhalten."</p> <p>Die geplante Verdichtung der Bebauung führt zwangsläufig zu einer Zunahme an Kleinf Feuerungsanlagen und Emissionen. In den letzten Jahren ist - u.a. aufgrund steigender Brennstoffpreise - ein Trend (zurück) zu Feststofffeuerungen zu beobachten. Diese emittieren mehr oder weniger viel krebserzeugende polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), deren Leitkomponente Benzo(a)pyren (BaP) in der genannten Verordnung limitiert wird.</p> <p>Daher rege ich an zu prüfen, ob Veranlassung für Regelungen zur Begrenzung des Betriebs von Feststofffeuerungen im Rahmen des B-Plans besteht. Dem beabsichtigten Verzicht auf eine Auseinandersetzung mit dem Gebot der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität im Rahmen der Umweltprüfung kann ich nicht zustimmen.</p>	<p>Hierbei bezieht sich die Umweltprüfung auf den „gegenwärtigen Wissensstand“ und allgemein anerkannten Prüfmetho den. Ferner müssen nur die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Der Stadt Schortens liegen keine Hinweise vor, die Rückschlüsse auf eine nennenswerte Einschränkung der Luftqualität liefern. Die in der Stellungnahme genannte Konzentration von Kleinf Feuerungsanlagen ist in vergleichbaren Wohngebieten mit einer rückwärtigen Bebauung nicht zu beobachten.</p> <p>Ferner führt die Küstennähe und die topografische Lage der Stadt Schortens zu einem stetigen Luftaustausch, wodurch eine ausreichende Frischluftzufuhr sichergestellt wird.</p> <p>Folglich ist von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima auszugehen.</p>
--	--

<p>3. EWE Netz GmbH, vom 03.05.2007</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich in dem geplanten Gebiet diverse unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen (20kV-Kabel, 1 kV-Kabel, FM-LWL-Kabel und Gasleitungen) und Transformatorenstationen befinden. Diese Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage und ihrem Bestand nicht gefährdet werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen..</p> <p><u>Abwägungsbegründung:</u></p> <p>Die Stellungnahme kann aus planungsrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Die Unterbringung der Versorgungsanlagen unterliegt der Tief- und Ausbauplanung.</p>
<p>4. Oldenburgisch – Ostfriesischer Wasserverband vom 27.04.2007</p> <p>Wir haben von der Neuauftellung des obengenannten Bebauungsplanes Kenntnis genommen. Bedenken werden nicht erhoben. Das Gebiet ist voll erschlossen.</p> <p>In der anliegenden Planunterlage sind die Versorgungsanlagen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Hocker von der zuständigen Betriebsstelle in Schoost, 04461 / 9810211, in der Örtlichkeit angeben lassen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägungsbegründung:</u></p> <p>Die Stellungnahme kann aus planungsrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Die Unterbringung der Versorgungsanlagen unterliegt der Tief- und Ausbauplanung.</p>